

A. 15094:12

Pähtif.

STATUTEN

DER

15. REVALER STERBEKASSE



(06) 334.8

172

Pohif.

STATUTEN

DER

15. REVALER STERBEKASSE

ARDEP-459



Riigipankkide kogu.
 N. A. 15094:12

Sf. 10527

Summ. 17. I 30.

STATUTEN

DER

15. REGALIER STERBEKASSE

Statuten der 15. Revaler Sterbekasse

Zweck der Kassenbegründung.

§ 1.

Die 15. Revaler Sterbekasse bezweckt die Auszahlung von einmaligen Unterstützungen zur Beerdigung ihrer verstorbenen Mitglieder.

§ 2.

In die Zahl der Kassenmitglieder werden unter Bevorzugung der Glieder des Revaler deutschen Gewerbevereins, Personen beiderlei Geschlechts und jeden Standes aufgenommen, die sich einer guten Gesundheit erfreuen, und jedenfalls nicht jünger als 21 und nicht älter als 50 Jahre sind.

Anmerkung: Mitglieder der Kasse können werden: Personen, deren Rechte nicht durch Gerichtsspruch beschränkt sind.

§ 3.

Wer Mitglied der Kasse zu werden wünscht, hat sich bei der Verwaltung zu melden, seinen Stand, Vor-, Vaters- und Familiennamen, sowie seine Adresse in das Kassenverzeichnis einzutragen, und eine Altersbescheinigung vorzustellen. Erforderlichen Falles muss der Betreffende auch ein ärztliches Zeugnis über seinen, sowie auch seiner Ehefrau Gesundheitszustand vorlegen. Jedes Mitglied ist verpflichtet im Falle seines Wohnungswechsels seine neue Adresse der Verwaltung anzugeben.

Anmerkung: Wem von der Verwaltung die Aufnahme verweigert worden ist, kann sich schriftlich bei der Generalversammlung beschweren.

§ 4.

Beim Eintritt in die Mitgliederzahl, sowie auch bei Entrichtung der festgesetzten Beiträge, werden Ehegatten als eine Person gerechnet, jedoch wird im Falle ihres Todes die Beerdigungsunterstützung für jeden separat gezahlt, sowohl zur Bestattung des Mannes, als auch zu derjenigen der Frau.

§ 5.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt gegen Zahlung ein gedrucktes Exemplar der Statuten. Solche Exemplare können auch verkauft werden und der Ertrag fließt in die Kasse.

§ 6.

In die Mitgliederzahl dürfen auch solche Personen aufgenommen werden, die ihren ständigen Sitz nicht in Reval haben. Die Bestimmung der Fälle, in welchen nicht ortsansässige Mitglieder werden können, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Alle ausserhalb Revals lebenden Mitglieder sind verpflichtet einen Bevollmächtigten am Orte zu haben, der sämtliche laut Statuten geforderten Obliegenheiten für sie erfüllt. Die Vollmachten werden der Verwaltung vorgelegt, welche über den Empfang derselben eine Quittung ausstellt.

§ 7.

Die Zahl der zahlungspflichtigen Kassenmitglieder darf die Ziffer 201 nicht übersteigen.

Das Kapital der Kasse.

§ 8.

Das Kapital der Kasse wird folgendermassen gebildet:

a) Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt einmalig zum Besten der Kasse 20 Mark und

b) Stirbt ein Mitglied oder seine Frau, so zahlen alle übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der überlebenden Ehegatten 20 Mark in die Kasse.

Über die Zahlung der Beiträge gibt die Verwaltung der Kasse eine Quittung mit den Unterschriften des Verwaltungsgliedes, welches die Geldgeschäfte führt, des Schriftführers und des Einsammlers.

Anmerkung 1: Jede General-Versammlung hat das Recht für das laufende Geschäftsjahr die in diesem § genannte Norm von Mark 20.— bis auf das zehnfache zu erhöhen,— hat dann aber auch die Pflicht alle in den §§ 10, 12, 16 u. 20 angegebenen Zahlungen ebenso vielfach zu erhöhen, nach der hier unten angegebenen Norm.

Anmerkung 2: Jede General-Versammlung hat das Recht für das laufende Geschäftsjahr zur Deckung der Unkosten von den einzelnen Mitgliedern bis Emark 5.— pro Sterbefall als Extrazahlung zu erheben.

§ 9.

Für die Entrichtung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Geldes wird eine Frist von 4 Wochen festgesetzt vom Tage des Empfanges der Todesanzeige gerechnet. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Bezahlung der Beiträge nicht erfolgt ist, so wird der Säumige aus der Zahl der Kassenmitglieder ausgeschlossen und verliert das Recht auf Rückerstattung aller von ihm geleisteten Beiträge (§ 20). Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, wenn der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen der Verwaltung triftige Gründe vorlegt, die es ihm unmöglich machten, der Zahlung nachzukommen.

Anmerkung: Der wegen Zahlungssäumigkeit Ausgeschlossene kann bei einer neuen Vakanz wieder aufgenommen werden, aber nur unter der Bedingung, dass er nicht nur die damaligen Rückstände bezahlt, sondern auch alle Beiträge für die, während die Zeit seines Ausschlusses erfolgten übrigen Todesfälle, leistet.

§ 10.

Die Auszahlung der Beerdigungsunterstützungen durch die Kasse erfolgt nach folgender Berechnung:

für	1— 10	Beiträge	Mark	500.—
„	11— 25	„	„	1.000.—
„	26— 50	„	„	1.500.—
„	51— 75	„	„	2.000.—
„	76—100	„	„	2.500.—
„	101—125	„	„	3.000.—
„	126—150	„	„	3.500.—

§ 11.

Ein Mitglied welches 150 Beiträge entrichtet hat, wird von weiteren Zahlungen befreit, dadurch entsteht eine Vakanz zum Eintritt eines Kandidaten in die Mitgliederzahl

§ 12.

Wenn ein Mitglied, welches schon 75 (fünfundsiebzig) Beiträge entrichtet hat, von weiterer Zahlung befreit zu werden wünscht, so wird, ihm nach diesbezüglicher vorausgehender Anzeige bei der Verwaltung, der Austritt gestattet, doch wird die nach seinem und seiner Frau Tode auszahlende Unterstützung nach folgender Tabelle verrechnet:

für	76—100	Beiträge	Mark	2.000.—
„	101—125	„	„	2.500.—
„	126—150	„	„	3.000.—

Anmerkung: Bei einer derartigen Zahlungsbefreiung entsteht eine Vakanz zum Eintritt in die Mitgliederzahl.

§ 13.

Die Beerdigungsunterstützung wird der Familie des oder der Verstorbenen nicht später als 24 Stunden nach Einreichung der Todesbescheinigung ausgezahlt, die Bevollmächtigten der ausserhalb Revals wohnenden Mitglieder müssen bei der Anzeige des Todes ihres Vollmachtgebers oder seiner Frau ein gesetzlich beglaubigtes Zeugnis vorweisen.

§ 14.

Wenn das verwitwete Mitglied sich noch weiterhin an der Kasse zu beteiligen wünscht, so ist es verpflichtet, die Verwaltung davon zu benachrichtigen und an Stelle des Verstorbenen die zu leistenden Beiträge wie bisher zu entrichten. In diesem Falle entsteht keine Vakanz. Die Höhe der Beerdigungsunterstützung, welche die Hinterbliebenen ausgezahlt erhalten, wird nach der Anzahl der vom Mitgliede geleisteten Beiträge bemessen.

§ 15.

Wenn ein beim Eintritt in die Kasse lediges Mitglied sich verheiratet, so erstreckt sich das Recht auf Beerdigungsunterstützung auch auf dessen Frau resp. deren Mann, gerechnet von der Zeit des Eintritts des Mitgliedes in die Kasse. Über die Verheiratung ist der Verwaltung Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Bei einer Wiederverheiratung zahlt das verwitwete Mitglied im Namen seiner zweiten Frau (resp. Mannes) zum Besten der Kasse 20 Mark als Eintrittsgeld. Beim Ableben der zweiten Frau (resp. Mannes) der in des Verzeichnis eingetragenen Mitglieder wird die Beerdigungsunterstützung nach Anzahl der von der Zeit seines (resp. ihres) Eintritts in die Mitgliederzahl an entrichteten Beiträge bemessen.

§ 17.

In derselben Grundlage (§ 15) muss dasjenige Mitglied, welches laut § 12 von weiteren Zahlungen befreit war, sowie auch jenes, das 150 Beiträge entrichtet hat, die Zahlungen fortsetzen, wenn es seiner zweiten Frau oder seinem zweiten Manne das Recht auf eine höhere Unterstützung zu verschaffen wünscht, als ihnen nach der Anzahl der seit ihrem Eintritt in die Mitgliederzahl geleisteten Beiträge zukommen würde. Solche Mitglieder werden bei der ersten offenen Vakanz den zahlenden Mitgliedern zugezählt.

§ 18.

Die Beerdigungsunterstützung wird nur der Familie des verstorbenen Mitgliedes, d. h. dem Manne oder der Frau, ihren gesetzlichen Kindern oder direkten Erben ausgezahlt. Die übrigen Verwandten, die gerichtlich geschiedene Frau, sowie auch Gläubiger, haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung. Überhaupt unterliegen weder das Kapital der Kasse, noch die aus derselben verabfolgenden Unterstützungen irgend einem Sequester, denn die Unterstützungskasse ist nicht zur Bezahlung von Schulden, sondern vorzugsweise zur Bestreitung der Beerdigungskosten bestimmt.

§ 19.

Dasjenige Mitglied, das weder Frau noch Kinder hat, muss der Verwaltung schriftlich darüber Anzeige machen, wem nach seinem Tode die Unterstützungssumme ausgezahlt werden soll. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so ist es der Verwaltung anheimgegeben, die Beerdigung selbst zu besorgen, jedoch dürfen die Ausgaben dafür die dem Verstorbenen laut § 10 zustehende Summe nicht übersteigen. Sollte die auszuzahlende Beerdigungsunterstützung grösser sein, als die erforderlichen Beerdigungskosten, so fliesst der Rest der Kasse zu.

§ 20.

Wer freiwillig aus der Zahl der Mitglieder auszutreten wünscht, hat solches dem Direktorium schriftlich anzuzeigen, worauf er von weiteren Zahlungen befreit wird. Nach seinem oder seiner Ehegattin Tode werden sodann alle von ihm für die Sterbefälle zahlungspflichtiger Mitglieder geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet. Hat jedoch ein solches freiwillig austretendes Mitglied während seiner Mitgliedschaft nach dem Tode seiner Ehegattin bereits eine Unterstützung erhalten so wird von den bis zu ihrem Tode gezahlten Beiträgen nichts zurückgezahlt. Die Beiträge aber, die er nach dem Tode seiner Ehegattin für die Sterbefälle zahlungspflichtiger Mitglieder entrichtet hat, werden nach seinem Tode seinen Erben voll, nur ohne Zinsen, zurückerstattet. Dasselbe Recht geniessen im ähnlichen Falle auch

die Witwen. Jedes Mitglied, das aus der Mitgliederzahl auszutreten wünscht, kann mit Zustimmung der Verwaltung seine Rechte einer an seine Stelle tretenden Person übergeben (§ 3). Hierbei verbleibt das Eintrittsgeld des Aus tretenden der Kasse, der Neueingetretene hat 20 Mark laut § 8 zu entrichten.

Die Verwaltung der Kasse.

§ 21.

Zur Verwaltung der Kassenangelegenheiten werden von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit drei Verwaltungsglieder aus ihrer Mitte gewählt, und zwar auf drei Jahre. In derselben Weise werden 3 Stellvertreter gewählt. Sowohl aus der Zahl der Verwaltungsglieder, wie der ihrer Stellvertreter, scheidet alljährlich einer nach der Anciennität aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22.

Die Verteilung der Ämter erfolgt nach Übereinkunft. Falls eines der Verwaltungsglieder wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen genötigt sein sollte für einige Zeit seine Tätigkeit an der Sterbekasse einzustellen, so ist es verpflichtet; seinen Stellvertreter hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen, und dieser vertritt ihn und erfüllt alle Obliegenheiten eines Gliedes mit denselben Rechten wie die übrigen Glieder.

§ 23.

Zu den Obliegenheiten der Kassenverwaltung gehört:

- a) Die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Kasse.
- b) Die Aufsicht über die gehörige Entrichtung der Beiträge und Empfang derselben und Ausschliessung der im Zahlen säumigen Mitglieder.
- c) Die Verabfolgung von Beerdigungsunterstützungen aus der Kasse.
- d) Die Führung der Bücher über Einnahme und Ausgabe.
- e) Die Einzahlung der Barsummen der Kasse bei Kreditinstitutionen behufs Verzinsung und ihren Rückempfang und

f) Die Aufstellung von jährlichen Rechenschaftsberichten über die Wirksamkeit der Kasse und überhaupt die Fürsorge für die Interessen derselben entsprechend diesem Regeln.

g) Anträge, sowie Beschwerden entgegenzunehmen, die dem Vorstände für die Gen.-Versammlung vorgelegt worden sind.

§ 24.

Die Verantwortung für die der Kasse auf irgend eine Weise durch eines der Verwaltungsglieder zugefügten Verluste fällt auf alle Glieder derselben solidarisch.

§ 25.

Diejenigen Einkünfte der Kasse, die nicht für laufende Ausgaben erforderlich sind, können auf Beschluss der Generalversammlung in Staats- oder von der Regierung garantierten zinstragenden Papieren angelegt werden, müssen aber in jedem Falle in Kreditinstitutionen aufbewahrt werden.

§ 26.

Die Regeln zur Aufbewahrung der Kassendokumente, der baren Gelder und der Summen, welche zu laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Generalversammlung bestimmt.

§ 27.

Über die Geschäftsführung der Kasse wird ein Protokoll geführt.

§ 28.

Den Tag, Ort und die Tagesordnung, welche zur Verhandlung auf der Generalversammlung kommen sollen, hat die Verwaltung den Kassenmitgliedern durch die Zeitungen, wie auch der zuständigen Behörde, nicht später als 8 Tage vorher mitzuteilen.

§ 29.

Jedes Verwaltungsglied erhält beim Abgange aus dem Amte nach erfolgter Revision der Kasse von der neuen Verwaltung eine Bescheinigung über die gehörige Erfüllung der Obliegenheiten der Kassen gegenüber. Vor Empfang einer solchen Bescheinigung ist das betreffende Verwaltungsglied weder für seine Person, noch für die übrigen Glieder, von der Verantwortung befreit.

Die Revision der Kasse.

§ 30.

Nach der in Paragraph 21 angegebenen Weise wählt die Jahresversammlung der Mitglieder aus ihrer Mitte für jedes folgende Jahr, mindestens 3 Revidenten und ebenso viele Kandidaten zur Revision der Kasse und der Einnahme- und Ausgabebücher. Nach erfolgter Revision der Kasse und der Bücher über Einnahme und Ausgabe berichten die Revidenten spätestens acht Tage vor der nächsten Generalversammlung über die Ergebnisse der Revision der Verwaltung, welche ihrerseits nach Prüfung der Bücher und der Erläuterungen der Revidenten unverzüglich der Generalversammlung diese Ergebnisse vorlegt. Etwaige Differenzen zwischen der Verwaltung und den Revidenten unterliegen der Entscheidung der Generalversammlung.

Anmerkung: Die Revision der Kassenangelegenheiten kann auf Verfügung der örtlichen Obrigkeit vorgenommen werden und ausserdem zu jeder Zeit auf Verlangen zweier Glieder der Revisions-kommission.

§ 31.

Die Personen, welche die Geschäfte der Kasse führen, und die Revidenten, erfüllen ihre Obliegenheiten ohne Vergütung. Die Generalversammlung kann dem Präses eine Renumeration bestimmen.

§ 32.

Unabhängig von den Revidenten, kann die Generalversammlung aus den Teilnehmern der Kasse oder ein Nichtmitglied zum Einsammeln der Beiträge und einen Schriftführer ernennen, oder die Kassenverwaltung beauftragen dieselben anzustellen, wobei die Generalversammlung vom Einsammler eine Kautions in von ihr bestimmten Höhe zu fordern berechtigt ist. Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge wird nach Bestimmung der Generalversammlung folgendermassen eingeführt: entweder werden die Beiträge dem Einsammler an einer zu diesem Zweck bestimmten Geschäftsstelle eingehändigt, (in diesem Falle wird der Tod

eines Mitgliedes publiziert) oder der Einsammler erscheint persönlich bei den Mitgliedern nach ihren Adressen zum Empfang der Beiträge. Vermochte ein Mitglied den Beitrag dem Einsammler nicht zu zahlen, so ist der Letztere nicht verpflichtet, nochmals bei ihm zu erscheinen, dann muss das Mitglied seinen Beitrag bei der Verwaltung der Kasse einzahlen.

Anmerkung: Der Einkassierer und der Schriftführer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung laut Abmachung mit der Verwaltung. Die höchste Norm wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Generalversammlung.

§ 33.

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird zum Schluss des Jahres einberufen, die ausserordentlichen dagegen je nach Bedürfnis. Auf den ordentlichen Versammlungen wird der Jahresbericht der Verwaltung geprüft, die Wahlen der Personen, welche in den §§ 21, 30 u. 32 erwähnt sind, vollzogen und die Angelegenheiten erledigt, welche die Kompetenz der Verwaltung übersteigen; ferner werden auf den ordentlichen wie auch auf den ausserordentlichen Generalversammlungen die Anträge auf Ergänzung und Abänderung der Statuten verhandelt. Bei Ergänzung oder Abänderung der Statuten ist die Anwesenheit $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unerlässlich.

Anmerkung: $\frac{1}{10}$ der Mitglieder hat das Recht eine Generalversammlung einzuberufen.

§ 34.

Projekte zur Abänderung und Ergänzung der Statuten der Kasse, werden nach erfolgter Approbation derselben seitens der Generalversammlung, in vorschriftsmässiger Ordnung der Regierung zur Bestätigung vorgestellt.

§ 35.

Jede Generalversammlung, die nach § 28 ordnungsgemäss den Mitgliedern angezeigt worden ist, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 36.

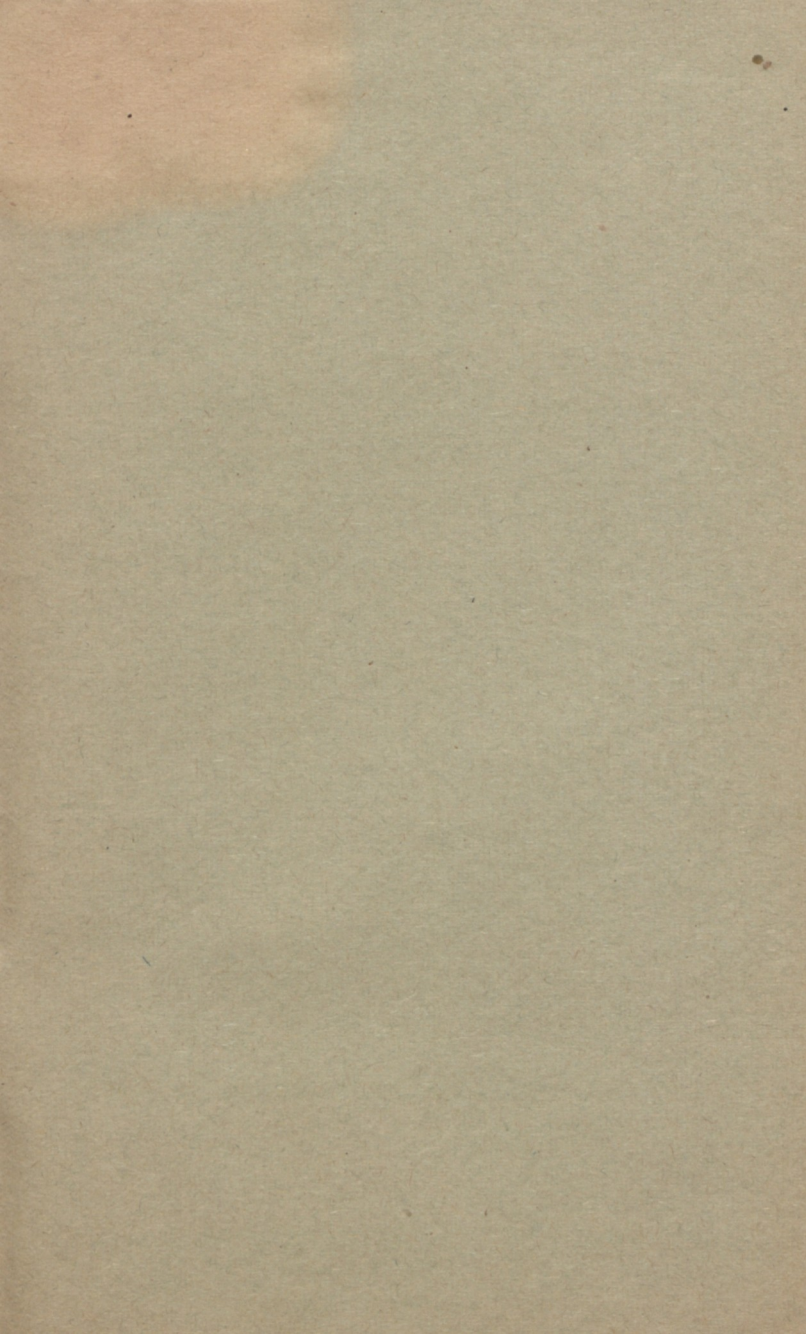
Alle Angelegenheiten werden in der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden, mit Ausnahme der Fragen über die Abänderung und Ergänzung der Statuten und über die Schliessung der Kasse, zu deren Entscheidung eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen der auf der Versammlung Anwesenden, mindestens aber $\frac{1}{5}$ aller vorhandenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind sowohl für die anwesenden, als auch für die abwesenden Mitglieder verbindlich.

§ 37.

Der von der Generalversammlung genehmigte Jahresbericht der Kasse kann nach Ermessen der Generalversammlung gedruckt und den Mitgliedern zugesandt werden.

Die Auflösung der Kasse.

Falls wegen Mangels an Mitgliedern oder aus andern Gründen es für geboten erachtet werden sollte zur Auflösung der Kasse zu schreiten, so stellt dieselbe ihre Tätigkeit auf diesbezüglichen Beschluss der Kassenmitglieder ein. Eine diesbezügliche Beschlussfassung kann nur stattfinden, wenn auf der Generalversammlung mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder versammelt ist und der Vorschlag auf Auflösung $\frac{2}{3}$ Majorität der Anwesenden erhält. Wenn es die Mittel der Kasse erlauben, erhält jedes Mitglied seine laut § 8-b und § 20 eingezahlten Beiträge zurück, event. auch entweder einen Teil oder den vollen Betrag der Summe, die dem Mitglied nach seinen proportional eingezahlten Beiträgen nach seinem oder seiner Frau Tode, zukäme. Sollte nach Auszahlung der vollen Prämie an die Mitglieder noch ein Saldo der Kasse verbleiben, so wird dasselbe auf Beschluss der Generalversammlung verwandt. Falls aber bei der Auflösung der Kasse das Kapital nicht die Höhe der entrichteten Beiträge betragen sollte, so ist jedes Mitglied nur berechtigt, denjenigen Betrag zurückzufordern, welcher ihm von übriggebliebenem Kapital proportional der Zahl seiner entrichteten Beiträge zusteht. Über die Auflösung der Kasse wird in der örtlichen Gouvernementszeitung und im Regierungsanzeiger publiziert.



Riigiraamatukogu.
№ 24 (17. I. 30)

st
~~10527~~
ARDEP-459

EESTI RAHVUSRAAMATUKOGU



1 0100 00471026 1